

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Datum:

15.05.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

- **Aktuelle Planungen zum Windenergieausbau auf der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart**
- **Drucksache 17/8731**

Ihr Schreiben vom 24. April 2025

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

1. *Welche konkreten Regelungen und Bedingungen bezüglich Pachtgegenstand, Datum des Inkrafttretens, Laufzeit, Höhe des Pachtzinses in Euro, Nutzungsbedingungen, besonderer Vereinbarungen sowie Ausstiegsrecht beider Vertragsparteien enthält der Pachtvertrag für das Gebiet „S02-Sandkopf“?*

Bei dem mit ForstBW abgeschlossenen Gestattungsvertrag handelt es sich teilweise um betriebsinterne Informationen. Der Gestattungsvertrag für die Staatswaldflächen innerhalb des Vorranggebiets S-02 Stuttgart der 1. Offenlage des Regionalverbandes Stuttgart wurde am 17. September 2024 mit dem Projektierer MSE Solar GmbH, 80939 München geschlossen. In dem Vertrag wird die Staatswaldfläche für eine Bebauung mit Windenergieanlagen bereitgestellt und hierzu diverse Rahmenbedingungen für die Bebauung, Haftung, Rückbau etc. festgelegt. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist für den Projektierer u. a. gegeben, wenn für eine Fläche kein Planungsrecht vorliegt.

2. *Welche konkreten Auswirkungen hat die Streichung des Standorts „S-02 Sandkopf“ als Vorranggebiet aus der Regionalplanung auf die in Frage 1 genannten im Pachtvertrag geregelten Regelungen und Bedingungen?*

Durch ein endgültig fehlendes Planungsrecht (Streichung des Vorranggebietes S-02 Sandkopf) würde es nach gegenwärtiger Prognose auf diesem Standort zu keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und somit nicht zum Bau von Windkraftanlagen kommen. Die endgültige Festlegung der Vorranggebiete würde jedoch erst mit Satzungsbeschluss der Teilfortschreibung des Regionalplans für Windkraftanlagen erfolgen. Alternativ, falls kein Vorranggebiet durch den Regionalverband ausgewiesen wird, haben die Kommunen noch die Möglichkeit, selbstständig ein Planungsrecht für Windkraftprojekte zu initiieren und zu schaffen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Planung keine sonstigen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

3. *Wie ist hinsichtlich der Streichung des Standorts „S-02 Sandkopf“ als Vorranggebiet das weitere Verfahren geplant im Hinblick auf die Verpachtung, eine mögliche Verschiebung des Gültigkeitsdatums des Pachtverhältnisses sowie ggf. einer Neuverpachtung der Flächen?*

Sofern keine Aussicht auf ein Planungsrecht besteht, würden zunächst durch ForstBW keine neuen Aktivitäten auf diesem Standort bezüglich Neuverpachtung entfaltet werden.

4. *Welche Ergebnisse sowie mögliche Ausschlussgründe für den Bau von Windkraftanlagen lieferten die Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen zum Windkraftausbau am Standort „S02-Sandkopf“ und den Auswirkungen auf eine mögliche Anerkennung des Stuttgarter Fernsehturms als Weltkulturerbe (bitte unter Nennung der Erkenntnisse hinsichtlich Sichtraumanalysen, konkreter Auswirkungen auf die Le Corbusier-Häuser, sowie alternativer Lösungen)?*
5. *Welche Ergebnisse lieferten die Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen bezüglich der Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen auf eine mögliche Anerkennung des Stuttgarter Fernsehturms als Weltkulturerbe?*
6. *Bis zu welchem Datum rechnet sie jeweils mit dem endgültigen Abschluss der in den Fragen 5 und 6 genannten Untersuchungen?*

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 17/8269 verwiesen.

Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen wurden für das inzwischen nicht mehr weiterverfolgte Vorranggebiet S-02 nicht durchgeführt. Die erfragten Ergebnisse und Informationen liegen daher nicht vor.

7. *Welche Daten und Analysen liegen ihr für den Standort „S-03 Spitalwald/Bernhartshöhe“ bezüglich der von der Geschäftsstelle der Regionalplanung geäußerten kritischen Nähe eines Teilgebiets zum Eiermann-Campus in Stuttgart-Vaihingen sowie zu möglichen Auswirkungen auf den Eiermann-Campus vor (bitte unter Angabe der Entfernung zum Eiermann-Campus in Metern)?*

Nach Auskunft des Verbandes Region Stuttgart beträgt der Abstand des Gebiets S-03 zum Eiermann-Campus teilweise weniger als 800 m. Infolge der eigenverantwortlichen planerischen Konzeption des Verbandes Region Stuttgart wurde die südliche Teilfläche aus dem Planentwurf genommen.

Aus dem Bereich der Denkmalpflege bestehen hier hinsichtlich des Eiermann-Campus keine Bedenken, da Belange des Umgebungsschutzes nicht berührt sind.

8. *Für wie geeignet hält sie den Standort „S-03 Spitalwald/Bernhartshöhe“ nach aktuellem Informationsstand für den Bau von Windkraftanlagen, insbesondere hinsichtlich der Nähe zum Eiermann-Campus in Stuttgart-Vaihingen sowie der Lage in einem Wasserschutzgebiet?*
9. *Wie bewertet sie eine mögliche Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen in einem Wasserschutzgebiet am Standort „S-03 Spitalwald/Bernhartshöhe“?*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Teilfläche des Gebiets S-03 liegt innerhalb der Zone II des mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17. März 1980 abgegrenzten Wasserschutzgebiets Parkseen, Steinbachsee und Katzenbachsee. Der Bau von Windkraftanlagen in Schutzzone II von Wasserschutzgebieten bedarf in der Regel einer Befreiung von der Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung durch die zuständige untere Wasserbehörde. In der „Handreichung Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ werden hierzu entsprechende Hilfestellungen gegeben.

Die nördliche Teilfläche des Gebiets S-03 liegt nach Angaben des Verbands Region Stuttgart innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes. Der Verband Region Stuttgart hat mitgeteilt, dass diese nördliche Teilfläche weiterhin Bestandteil der Gebietskulisse ist, da die zuständige untere Wasserbehörde dem Verband signalisiert hat, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im nördlichen Bereich des Standorts S-03 bestehen. Aus diesem Grund wird die nördliche Teilfläche im Planentwurf weiterverfolgt.

Zur südlichen Teilfläche wird auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

10. *Welche weiteren Standorte bzw. Flächen auf Stuttgarter Gemarkung sind derzeit für den Windkraftausbau in Prüfung, von ForstBW für den Bau von Windkraftanlagen verpachtet oder für die Verpachtung geplant (bitte unter Angabe des genauen Standorts, der bisherigen Prüfergebnisse bzw. Planungen hinsichtlich geplanter Anzahl der Anlagen, geplanter Höhe in Metern, geplante Leistung in Megawatt, Inhalt des Pachtvertrags wie in Frage 1)?*

Es gibt gegenwärtig keine weiteren Waldstandorte auf Stuttgarter Gemarkung im Eigentum des Landes (ForstBW), für die ein Planungsrecht besteht oder in Aussicht steht.

Weitere Standorte für Windkraftausbau auf der Gemarkung Stuttgart, außer der Gebiete S-01 und das verkleinerte S-03, sind nach Aussage des Verbands Region Stuttgart derzeit nicht in Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft